

Protokoll Nr. 11/2019-2021 – Gemeindeversammlung

Mittwoch, 01.12.2021, 20.00 Uhr, Mehrzweckhalle, Schulhaus Lantsch/Lenz

Vorsitz	Gemeindepräsident Simon Willi
Protokoll	Gemeindeschreiber Ursin Fravi
Anwesend	30 Stimmberechtigte, Stimmbeteiligung 7%
Stimmzähler	Bruno Zenklusen

Traktandenliste:

1.	Begrüssung und Wahl zweier Stimmzähler
2.	Verabschiedung der Teilrevision Gemeindeverfassung zuhanden der UrnengemeindeWahlen
3.	Budget 2022 3.1 Erfolgsrechnung – Genehmigung 3.2 Investitionsrechnung – Genehmigung
4.	Finanzplan 2021 bis 2028 – Orientierung
5.	Festsetzung Steuerfuss 2022
6.	Regelung Grundstückerwerb durch Personen im Ausland
7.	Informationen Gemeindevorstand
8.	Varia

Trakt. 1 Begrüssung und Wahl zweier Stimmzähler

Pünktlich eröffnet Gemeindepräsident [REDACTED] die heutige Gemeindeversammlung und begrüsst speziell Herrn [REDACTED] welcher über die Teilrevision der Gemeindeverfassung unter Traktandum 2 informieren wird.

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass die Einladung mit der Traktandenliste rechtzeitig erfolgte.

Aufgrund der geringen Beteiligung an der Gemeindeversammlung schlägt [REDACTED] vor, nur einen Stimmzähler zu wählen. Als Stimmzähler wird Bruno Zenklusen bestimmt.

Einstimmig wird Bruno Zenklusen als Stimmzähler von der Gemeindeversammlung gewählt.

Trakt. 2 Verabschiedung der Teilrevision Gemeindeverfassung zuhanden der Urnengemeinde

Der Projektleiter [REDACTED] informiert über die Ausgangslage. Der Gemeindevorstand beauftragte ihn Ende des letzten Jahres mit einer Organisationsanalyse. Aufgrund der Analyse beantragte der Gemeindevorstand an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2021 einen Grundsatzbeschluss zugunsten des Geschäftsleitungsmodells. Dieser Beschluss beinhaltete den Auftrag zur entsprechenden

Teilrevision der Gemeindeverfassung und die Genehmigung des dafür benötigten Kredits. Die Gemeindeversammlung genehmigte am 24.06.2021 alle Anträge des Gemeindevorstands. Weiter erwähnt er die Mitglieder des Beirates. Der Beirat erarbeitete in 4 Sitzungen die Teilrevision der Gemeindeverfassung, die dazugehörige Organisationsverordnung und die Teilrevisionen der kommunalen Spezialgesetze. Die Teilrevision der Gemeindeverfassung und die Organisationsverordnung sind von [REDACTED], geprüft und ergänzt worden. Die Vorprüfung der Teilrevision der Gemeindeverfassung durch das Amt für Gemeinden konnte am 4. November 2021 mit geringfügigen Änderungen abgeschlossen werden.

Mit dem Geschäftsleitungsmodell soll der Gemeindevorstand, so weit wie möglich und sinnvoll, von operativen Tätigkeiten entlastet werden. Diese werden von einer Geschäftsleitung unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten sowie für Baubewilligungen von der Bau- und Planungskommission übernommen. Der Gemeindevorstand fokussiert auf die strategische Führung der Gemeinde und auf die Aufsicht der Gemeindeverwaltung, fungiert als Wahl- und Anstellungsgremium und als Beschwerdeinstanz. Weiter bleibt der Gemeindevorstand Genehmigungsinstanz für alle Angelegenheiten von hoher politischer Tragweite und dort, wo sich die Geschäftsleitung nicht einig ist. Damit sollen die Anzahl und Dauer der Vorstandssitzungen sowie die Pensen der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Gemeindepräsidiums und des Departements Bildung, halbiert werden.

Die Geschäftsleitung von Lantsch/Lenz soll aus 3 Personen bestehen. Es sind dies der Gemeindepräsident als Vorsitzender, der Gemeindegemeinsamer und der Werkmeister. Die Geschäftsleitung ist nur beschlussfähig, wenn sie einig ist. Andernfalls geht das Geschäft an den Gemeindevorstand. Die Geschäftsleitung ist nur beschlussfähig bei Vollständigkeit. Jedes Mitglied hat eine Vertretung. Die Bewilligungskompetenzen der Geschäftsleitung liegt bei den Gast- und Festwirtschaftsbewilligungen, Bewilligungen für Feuerwerke, Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen Raums, Gesuche um öffentliche Unterstützung gemäss SKOS-Richtlinien, etc.

Die Kreditkompetenz ausserhalb des Budgets für Geschäftsleitung und Gemeindepräsident ist in der Gemeindeverfassung geregelt. Die Ausgabenkompetenz für die Geschäftsleitung liegt innerhalb des Budgets. Der detaillierte Aufgabenkatalog wird in einer Organisationsverordnung verankert, die Finanzkompetenzen werden in der Gemeindeverfassung und die Sachkompetenzen in den Spezialgesetzen angepasst, allenfalls in Form eines Mantelgesetzes. Der Gemeindevorstand wird im Baubewilligungsverfahren entlastet. Die Baukommission wird neu Baubehörde sein und der Gemeindevorstand wird zur ersten Beschwerdeinstanz werden.

Von der Einführung des Geschäftsleitungsmodells sind einige Rechtserlasse betroffen. [REDACTED] geht auf die neuen Verfassungsbestimmungen zur Geschäftsleitung ein. Es sind dies:

- Die Kreditschaffungskompetenzen der Geschäftsleitung sind in der Verfassung abschliessend festgelegt (*Art. 47a Abs. 4*)
- Die Geschäftsleitung muss ihre Entscheidungen einstimmig fällen, ansonsten das Geschäft dem Gemeindevorstand zum Entscheid vorzulegen ist. (*Art. 47a Abs. 5*)
- Die Geschäftsleitung kann Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen (*Art. 47a Abs. 7*)
- Die Geschäftsleitung hat den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form über ihre Tätigkeit zu informieren (*Art. 47a Abs. 6*)
- Die operative Geschäftsführung der Gemeinde geht an die Geschäftsleitung über. (*Streichung Art. 43 und neuer Artikel 47a sowie Art. 48 Abs. 1*)
- Der Gemeindepräsident ist Vorsitzender der Geschäftsleitung und erhält eine eigene Kreditschaffungskompetenz. (*Art. 44 Abs. 1, 2 und 3*)
- Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung ist in der Verfassung abschliessend festgelegt. (*Art. 47a Abs. 1*)
- Der Gemeindevorstand überträgt einzelne Befugnisse, welche aufgrund der Verfassung und des übergeordneten Rechts nicht ausdrücklich in seine Kompetenz fallen, an die Geschäftsleitung. Massgebliches Instrument dafür ist die Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die Kommissionen. (*Art. 41 Abs. 2 Ziff. 20 und Abs. 3, Art. 42 letzter Absatz sowie Art. 47a Abs. 3*)
- Der Gemeindevorstand hat ein umfassendes Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber allen Gemeindefunktionären, und ihm obliegt die Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung, der gesamten Gemeindeverwaltung sowie die Aufsicht über ausgelagerte Trägerschaften, bzw. deren Aufgabenerfüllung. (*Art. 41 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 47 Abs. 6*)

- Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Entscheid über Einsprachen, welche gemäss Spezialgesetz gegen Verwaltungsverfügungen und Bussenverfügungen anderer Gemeindebehörden erhoben werden können. (Art. 41 Abs. 2 Ziff. 11a)

Weiter werden Begriffserklärungen und Präzisierungen bei der Teilrevision der Gemeindeverfassung geändert.

- Die von der Gemeindeversammlung mit fakultativem Referendum zu genehmigenden kommunalen Rechtserlasse werden konsequent als Gesetze bezeichnet. Verordnungen sind neu ausschliesslich Rechtserlasse des Gemeindevorstands (Art. 25)
- Unklarheiten mit den Begriffen «Departemente», «Verwaltungsfächer», «Sachgebiete» und «Verwaltungsabteilungen» werden geklärt. Der Begriff «Verwaltungsfächer» wird aufgegeben. Als «Departemente» wird eine Gruppe von Sachgebieten bezeichnet, die einem Mitglied des Gemeindevorstands zugeordnet werden. «Verwaltungsabteilungen» bezeichnen die Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung. Der Gemeindevorstand regelt die Gliederung der Verwaltung in Verwaltungsabteilungen in der Organisationsverordnung. (Art. 38 Abs. 1, Art. 41 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 42)
- Methodische Trennung der Sachbefugnisse und der Wahlbefugnisse des Gemeindevorstands (neuer Artikel 41a)
- Präzisierung, dass der Gemeindevorstand auch für die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung zuständig ist. (Art. 41, Abs. 2 Ziff. 5)
- Präzisierung, dass der Gemeindevorstand für die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren zuständig ist, soweit dies nicht durch ein Gemeindegesezt anderen Gemeindebehörden übertragen ist. (Art. 41 Abs. 2 Ziff. 11)
- Eine Unklarheit betreffend Auffangorgan für Wahlen, die nicht ausdrücklich einem bestimmten Organ zugeordnet waren, wird zugunsten des Gemeindevorstands bereinigt. (Art. 28 Ziff. 1 lit g. und Art. 41a Ziff. 2)
- Das ehemalige Gemeindeinspektorat, bzw. das heutige Amt für Gemeinden führt bei den Gemeinden ausser in besonderen Fällen keine Rechnungsprüfungen mehr durch. Daher ist dieser Verweis zu korrigieren und der Begriff «private Sachverständige» durch «externe Revisionsstelle» zu ersetzen. (Art. 47)
- Neu werden Nachtrags- und Zusatzkredite geregelt und die Befugnisse dazu in Abhängigkeit der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindevorstand zugeordnet. (Art. 28 Ziff. 4a und Art. 41 Abs. 2 Ziff. 6 und 18)
- Neu wird die Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission durch den Gemeindevorstand gewählt. (Art. 41a Ziff. 3)

Der Umsetzungsfahrplan sieht vor, dass nach der heutigen Genehmigung die Botschaft zur Teilrevision der Gemeindeverfassung für die Urnenabstimmung erstellt wird. Die Urnenabstimmung erfolgt voraussichtlich anfangs Jahr 2022. Anschliessend erfolgt die Genehmigung durch die Kantonsregierung. Nach der Genehmigung erfolgt der Start der Geschäftsleitung, mindestens teilweise. Das Baugesetz wird zusammen mit der Revision der Ortsplanung überarbeitet.

Diskussion:

■■■■■ fragt nach den Möglichkeiten, wenn beispielsweise ein Vorstandsmitglied mit dem protokollierten Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden wäre.

Laut ■■■■■ hat der Gemeindevorstand, falls die Mehrheit dafür ist, nur eine Weisungsbefugnis.

■■■■■ bezieht sich auf die Bestimmung über die Zusatzkredite von 10% und erkundigt sich, ob diesbezüglich eine Plafonierung festgelegt ist.

Es gibt gemäss den Ausführungen von ■■■■■ keine Plafonierung gegen oben.

■■■■■ ist nicht klar, ob zukünftig die Geschäftsleitung über die Kredite befinden muss oder ob das weiterhin die Gemeindeversammlung ist.

■■■■■ stellt klar, dass der Gemeindeversammlung mit dem Geschäftsleitungsmodell keine Rechte genommen werden und sie weiterhin über die Verpflichtungskredite entscheiden muss.

Für [REDACTED] hat es nichts mehr mit Demokratie zu tun, wenn heute nicht einmal 10% der Stimmberechtigten über diesen grossen Antrag entscheiden müssen. Für ihn sind drei Personen in der Geschäftsleitung viel zu wenig. Er wisse wie die Personen ticken, wenn keine komplette Zustimmung erfolgt, daher würde er die Anzahl der Geschäftsleitungsmitglieder erhöhen.

[REDACTED] teilt diese Meinung nicht. Die Gemeinde Lantsch/Lenz ist im Verhältnis eine zu kleine Gemeinde, um 5 oder 7 Personen im Gremium zu stellen. Die Geschäftsleitung erledigt die Alltagsgeschäfte und hat keinen politischen Inhalt. Daher stimmen die Befürchtungen nicht, dass eine Geschäftsleitung mit drei Mitgliedern zu klein ist.

[REDACTED] kann dies nicht nachvollziehen, für ihn müsste die Geschäftsleitung mindestens aus fünf Personen bestehen.

[REDACTED] informiert, dass an der Gemeindeversammlung vom 24.06.2021 ebenfalls das Alternativmodell vorgestellt wurde, die Gemeindeversammlung hat sich damals jedoch für die Weiterverfolgung des Geschäftsleitungsmodell entschieden.

Falls die heutige Gemeindeversammlung die Teilrevision der Gemeindeverfassung ablehnen würde, erfolgt gemäss den Ausführungen von Gemeindepräsident [REDACTED] trotzdem eine Urnenabstimmung.

[REDACTED] hat Bedenken, ob es mit der Geschäftsleitung in der vorgestellten Zusammensetzung funktioniert. Wenn der Gemeindepräsident als Chef der beiden anderen Mitglieder der Geschäftsleitung vorsteht, ist das für das Arbeitsklima nicht unbedingt gut, wenn keine Einstimmigkeit vorliegt. Dies hat nichts mehr mit Demokratie zu tun, sondern vielmehr mit Diktatur. Für eine kleine Gemeinde wie Lantsch/Lenz lehnt er das Geschäftsführungsmodell ab, damit wird laut seiner Aussage nur die Verwaltung aufgebauscht.

[REDACTED] teilt mit, dass die Gemeinden in gleicher Grösse wie Albula/Alvra oder Zillis ebenfalls das System der Geschäftsleitung eingeführt haben. Er teilt die Befürchtung nicht, dass die Gemeinde Lantsch/Lenz dafür zu klein ist. In 28 Gemeinden mit Geschäftsleitung funktioniert das Modell.

[REDACTED] stellt fest, dass ein 50% Pensum für das Präsidium der Gemeinde Lantsch/Lenz zu hoch ist. Falls die Arbeitsweise und Strukturen stimmen, würden die bisherigen 30% vollkommen genügen. Bis anhin war die Gemeinde mit dem bisherigen System zufrieden. Die vielen Abgänge im Gemeindevorstand sind nicht wegen dem Arbeitsaufwand erfolgt, sondern wegen der Führungsschwäche.

[REDACTED] hält fest, dass Misstrauen gegenüber dem Gemeindepräsidenten nicht angebracht ist, er wurde in diesem Herbst für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt.

Für [REDACTED] geht es um eine Entlastung des Gemeindevorstandes im operativen Tagesgeschäft. Heikle Geschäfte oder, wenn keine Einstimmigkeit in der Geschäftsleitung vorliegt, gehen die Geschäfte an den Gemeindevorstand.

[REDACTED] fügt einen menschlichen Aspekt ein. Wenn er die Kommunikation der letzten Jahre anschaut, können in der Geschäftsleitung zwei Personen mit den gleichen Interessen Druck auf die andere Person ausüben, wenn sie nicht gleicher Meinung ist. Die Zahl drei ist für ihn suspekt. Daher schlägt er eine grösser Anzahl Mitglieder der Geschäftsleitung vor. An und für sich ist er nicht gegen das Geschäftsführungsmodell.

[REDACTED] erwähnt die Stadt Chur, welche durch drei Stadträte geführt wird und hat damit keine Probleme.

[REDACTED] erwähnt, dass die Stellen, welche für die Geschäftsleitung massgebend sind, fix durch einheimische Personen besetzt sind. Könnte das Präsidium der Gemeinde durch eine Person, welche nicht in der Gemeinde wohnhaft ist, besetzt werden?

Das übergeordnete Recht im Kanton Graubünden sieht vor, dass nur Personen wählbar sind, welche in der Gemeinde ansässig sind.

Laut [REDACTED] sind der Gemeindeschreiber und Werkmeister zu 100% angestellt. Durch die Geschäftsleitung entsteht bestimmt ein Mehraufwand.

Der Mehraufwand mit der Geschäftsleitung bewegt sich gemäss [REDACTED] ungefähr bei 10%.

[REDACTED] fragt nach der Kompetenz der Geschäftsleitung bei Finanzausgaben nach.

[REDACTED] verweist auf Art. 47a der Gemeindeverfassung hin. Darin sind die Beträge erfasst.

Für [REDACTED] geht es hier nicht um Personen, sondern für die Sache. Die Gemeinde Lantsch/Lenz ist gewachsen, immer mehr Aufgaben kommen auf den Gemeindevorstand zu. Daher ist es wichtig, dass er operative Geschäfte an die Geschäftsleitung abtreten kann. Der Gemeindevorstand hat dann mehr Zeit für strategische Anliegen der Gemeinde und kann sich darauf konzentrieren.

Für [REDACTED] ist die zugestellte Botschaft dieses Thema betreffend, zu dürftig. Es sind ja nur 30 Bürger anwesend, welche über das wichtige Gesetz abstimmen.

Eine ausführliche und umfangreiche Botschaft ist laut [REDACTED] für die Urnenabstimmung vorbereitet.

[REDACTED] stellt fest, dass die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung rechtzeitig erfolgte. Dafür, dass nur 30 Personen anwesend sind, kann nicht der Gemeindevorstand verantwortlich gemacht werden. Jeder Stimmberechtigte kann selber entscheiden, ob er an der Gemeindeversammlung teilnehmen will oder nicht. Das Geschäftsleitungsmodell bringt für den Gemeindevorstand eine Entlastung. Der Gemeindevorstand kann sich dann mehr mit strategischen Aufgaben befassen und muss nicht über alltägliche Festwirtschaftsgesuche oder beispielsweise über den Einzug einer zweiten Offerte entscheiden. Dies hat jeweils in der Vergangenheit bei den Sitzungen viel Zeitaufwand gekostet. Ziel ist es ja, das Pensum der Vorstandsmitglieder zu reduzieren. Und die Personen der Geschäftsleitung sind ja nicht für 10 Jahre gewählt. Hier wird es immer wieder zu Änderungen kommen.

[REDACTED] stellt fest, dass eine zusätzliche Stelle mit dem Geschäftsleitungsmodell geschaffen werden muss. Allenfalls könnte das Bauamt ausgelagert werden.

[REDACTED] glaubt nicht, dass mehr Personal benötigt wird.

[REDACTED] hat erfahren, dass in anderen Gemeinden die Traktanden der Vorstandssitzungen im Voraus erfasst werden und die Vorstandsmitglieder dann die Zu- oder Ablehnung elektronisch abgeben können. An den Vorstandssitzungen werden dann die klaren Entscheide jeweils nicht mehr diskutiert.

Für [REDACTED] hat die geringe Beteiligung an den Gemeindeversammlungen nichts mit Demokratie zu tun. Er fordert den Gemeindevorstand nochmals auf, eine Umfrage zu machen, um herauszufinden, warum die Stimmberechtigten nicht aktiv an den Gemeindeversammlungen teilnehmen.

[REDACTED] hat die ausführlichen Unterlagen zur heutigen Gemeindeversammlung auf der Homepage nachgelesen. Bei der Konstituierung unter Art. 38 steht, dass der Vorsteher des Baufachs zugleich Präsident der Baukommission ist und der Schulvorsteher nimmt zugleich Einsitz in den Schulrat der Schulverbände der Primarschule und Oberstufe. Der Vorsteher der Alpkommission wurde jedoch unter Art. 38 nicht aufgeführt.

In der Regel wird dies nicht an zwei Orten geregelt. Der Vorsteher der Alpkommission wird laut Gemeindepräsident [REDACTED] im Flur-, Weide- und Alpgesetz festgehalten. Die Revision des Baugesetzes erfolgt mit der Revision der Ortsplanung und muss von der Regierung genehmigt werden.

[REDACTED] stellt fest, dass unter Art. 49 erwähnt wird, dass der Gemeindeschreiber das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes führt. Er geht davon aus, dass die Protokollierung der Geschäftsleitung ebenfalls vom Gemeindeschreiber ausgeführt wird.

Der Gemeindevorstand beantragt:

- ✓ Die Teilrevision der Gemeindeverfassung zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden.

Mit 25 JA-Stimmen gegenüber 3 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen hat die Gemeindeversammlung die Teilrevision der Gemeindeverfassung zuhanden der Urnengemeinde verabschiedet.

Trakt. 3 Budget 2022

Der Gemeindepräsident übergibt das Wort an den Gemeindevorstand für die Vorstellung der Kostenvoranschläge 2022. Der Gemeindevorstand hat das Budget 2022 an mehreren Sitzungen beraten. Die Erfolgsrechnung wird gemäss der Budgetplanung mit einem Gewinn von CHF 63'500 abschliessen. Die Nettoinvestitionen betragen im kommenden Jahr CHF 6'536'700.

In TSD CHF	Budget 2022	Budget 2021	Abweichung
Gesamtaufwand Erfolgsrechnung	7'559	7'326	233
Gesamtertrag Erfolgsrechnung	7'622	7'133	489
Aufwand-/Ertragsüberschuss ER	63	-193	256
Selbstfinanzierung	482	171	311
Personalaufwand	921	830	91
Nettoinvestitionsausgaben	6'537	5'493	1'044
Nettosteuerertrag	3'646	3'319	327
Selbstfinanzierung Nettoinvestitionen	7.4%	2.6%	4.8%

Trakt. 3.1 Budget Erfolgsrechnung 2022 - Genehmigung

Der Gesamtaufwand der Erfolgsrechnung 2022 liegt bei CHF 7'558'900, der Gesamtertrag bei CHF 7'622'400, demnach beträgt der Ertragsüberschuss CHF 63'500. Die Zusammenfassung der Erfolgsrechnung wird nachstehend nach Arten 2-stufig und nach Funktionen 1-stufig abgebildet.

Budget Erfolgsrechnung nach Sachgruppengliederung

Konto	Bezeichnung Sachgruppe Aufwand	Budget 2022	Budget 2021
30	Personalaufwand	921'200	830'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'804'200	2'830'800
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	452'300	200'800
34	Finanzaufwand	90'500	111'300
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	50'000	99'900
36	Transferaufwand	2'749'300	2'761'500
39	Interne Verrechnungen	491'400	491'400
3	AUFWAND	7'558'900	7'326'000
Konto	Bezeichnung Sachgruppe Ertrag	Budget 2022	Budget 2021
40	Fiskalertrag	3'646'000	3'319'200
41	Regalien und Konzessionen	236'100	236'100
42	Entgelte	2'709'200	2'555'800
43	Verschiedene Erträge	21'800	21'800
44	Finanzertrag	314'800	316'000
45	Entnahmen aus Fonds / Spezialfinanzierungen	83'400	62'600
46	Transferertrag	141'500	152'300
49	Interne Verrechnungen	469'600	469'600
4	ERTRAG	7'622'400	7'133'400

Der Personalaufwand (30) steigt im Vergleich zum Vorjahresbudget um 90'900 Franken an. Infolge der anstehenden Pensionierung des Werkmeisters erfolgt die Trennung zwischen Werkbetrieb und Bauamt. Die neu geschaffene Stelle Bauamt umfasst im Budget ein Pensum von 30%. Bei der Behördenentschädigung ist die Budgetberechnung ohne Geschäftsleitungsmodell erfolgt, da die Einführung und der Zeitpunkt noch nicht bekannt sind.

Im Jahr 2021 konnten erfreulicherweise die Darlehen von je CHF 1'000'000 bei der Graubündner Kantonalbank und Postfinance zurückbezahlt werden. Dadurch reduzierte sich der Finanzaufwand (34) um Franken 20'800.

Der Fiskalertrag (40) liegt um CHF 327'000 höher als im Voranschlag 2021. Die Anpassung des Budgets bei den Einkommens- und Vermögenssteuern ist nach der Empfehlung des Verbandes Gemeindesteuerämter Graubünden vorgenommen worden.

Die Zunahme bei den Entgelten (42), ist vor allem auf die Tarifierpassungen bei der Netznutzung zurückzuführen.

Budget Erfolgsrechnung nach Funktionsgliederung

Konto	Funktionsbezeichnung	Aufwand Ertrag Saldo	Budget 2022	Budget 2021
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	Aufwand Ertrag Saldo	675'000 176'900 498'100	622'500 178'200 444'300
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	Aufwand Ertrag Saldo	128'600 104'700 23'900	130'700 92'700 38'000
2	BILDUNG	Aufwand Ertrag Saldo	1'181'100 282'000 899'100	1'305'300 282'000 1'023'300
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	Aufwand Saldo	433'200 433'200	122'400 122'400
4	GESUNDHEIT	Aufwand Ertrag Saldo	287'400 3'000 284'400	244'600 3'000 241'600
5	SOZIALE SICHERHEIT	Aufwand Saldo	265'800 265'800	266'200 266'200
6	VERKEHR	Aufwand Ertrag Saldo	842'800 382'200 460'600	777'600 382'200 395'400
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	Aufwand Ertrag Saldo	633'200 570'300 62'900	650'100 562'700 87'400
8	VOLKSWIRTSCHAFT	Aufwand Ertrag Saldo	3'001'400 2'460'200 541'200	3'075'400 2'297'500 777'900
9	FINANZEN UND STEUERN	Aufwand Ertrag Saldo	110'400 3'643'100 3'532'700	131'200 3'335'100 3'203'900
	TOTAL AUFWAND		7'558'900	7'326'000
	TOTAL ERTRAG		7'622'400	7'133'400
	TOTAL ERTRAGS-/AUFWANDÜBERSCHUS		63'500	192'600

Bei der Bildung (2) ist der Beitrag für die Oberstufe Albulatal aufgrund der Schülerzahlen um rund Franken 94'600 tiefer budgetiert als im Vorjahr.

Die Beiträge für Kultur sind gegenüber 2021 erhöht worden. Zusätzlich wurde unter Kultur, Sport und Freizeit (3) die Abschreibung Sportplatz im Budget 2022 erfasst.

Seit 2021 gehört die Gemeinde Lantsch/Lenz nicht mehr der Spitalregion Churer Rheintal an, sondern dem Spital Thusis. Im Budget 2022 erscheint der Defizitbeitrag von CHF 44'000 an das Spital Thusis (4). In der Forstwirtschaft (8) sind weniger Ausgaben beim Unterhalt der Waldwege sowie bei der Waldpflege geplant.

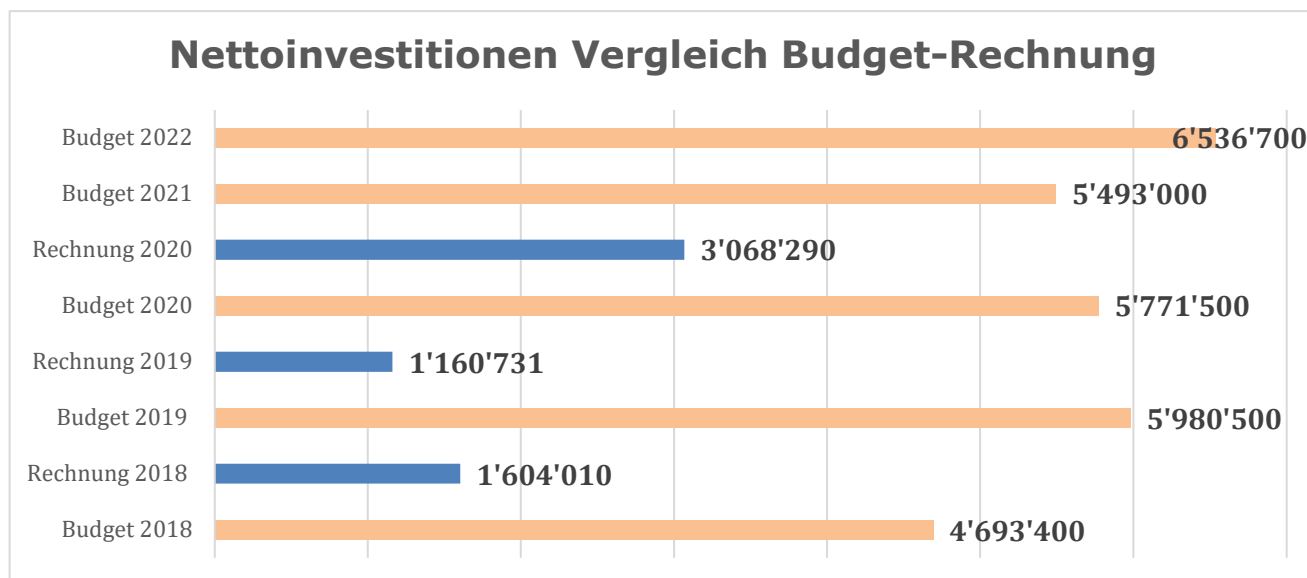
Diskussion:

Das Wort wird nicht gewünscht.

Trakt. 3.2 Budget Investitionsrechnung 2022 - Genehmigung

Im Investitionsbudget 2022 erscheinen wiederum verschiedene Projekte, welche im 2021 nicht komplett ausgeführt oder abgeschlossen werden konnten. Für einige Projekte müssen Abklärungen, Planungen, Kostenberechnungen, etc. erfolgen, bevor sie zur Kreditfreigabe der Gemeindeversammlung unterbreitet werden können.

Ein Vergleich der letzten Jahre zeigt deutlich, dass die geplanten Investitionen aus verschiedenen Gründen nicht in der vorgesehenen Zeitperiode ausgeführt wurden.



Die einzelnen Investitionsprojekte werden kurz vorgestellt und erwähnt.

Abschliessend weist der Gemeindegliedbesitzer darauf hin, dass die Nettoinvestitionen von Franken 6'536'700 nur zu 7.4% oder mit Franken 482'400 selbst finanziert werden können.

Diskussion:

Laut [REDACTED] sind die Investitionen beim Parkplatz Sumvoi mit CHF 600'000 geplant. Dies begreift er nicht, weil an der Gemeindeversammlung vom 18.01.2021 die Krediterteilung über CHF 400'000 für die Sanierung des Parkplatzes abgelehnt wurde, weil die Summe zu hoch war.

Für [REDACTED] sind die Kosten für die Sanierung des Parkplatzes schlichtweg zu hoch.

Vorstandsmitglied [REDACTED] will jetzt nicht auf die Details des Projektes eingehen, die Vorstellung des angedachten Projektes erfolgt an einer nächsten Gemeindeversammlung.

Laut [REDACTED] sind in der Investitionsrechnung für den Erhalt der Kalköfen CHF 62'000 geplant, zudem erscheinen in der Erfolgsrechnung ebenfalls CHF 24'000 für Unterhalt der Kalköfen.

Der Departementsvorsteher [REDACTED] erklärt, dass für die Erhaltung der Kalköfen der Bruttokredit von CHF 62'000 im Investitionsbudget erfasst wurde. Der Anteil der Gemeinde wird dann direkt über die Erfolgsrechnung abgeschrieben.

Aufgrund der Diskussion zu den Abweichungen zwischen Budget und Rechnung bei der Investitionsrechnung nimmt Vorstandsmitglied [REDACTED] am Beispiel der Feldwege Stellung. So wurden im Investitionsbudget 2021 bereits die Feldwege Voia da Nos und Malers erfasst. Da die Ausführung aus verschiedenen Gründen nicht im 2021 erfolgte, wurden sie wiederum im Budget 2022 erfasst. Solche Investitionsprojekte hat es mehrere.

Der Gemeindevorstand beantragt:

- ✓ Das Budget 2022 der Erfolgsrechnung wie auch der Investitionsrechnung zu genehmigen.

Mit 29 JA-Stimmen und ohne Gegenstimme werden die Budgets 2022 der Erfolgs- und Investitionsrechnung genehmigt.

Trakt. 4 Finanzplan 2021 bis 2028 – Orientierung

Der Gemeindepräsident informiert, dass über den Finanzplan nur orientiert wird, er muss nicht genehmigt werden.

Laut Gemeindeschreiber [REDACTED] dient der Finanzplan dem Gemeindevorstand als finanzpolitisches Führungs- und Koordinationsinstrument. Er hilft, die finanzielle Entwicklung frühzeitig zu beurteilen, damit nötige Korrekturmassnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Hauptaufgabe des Finanzplans ist, der Gemeinde mittelfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu sichern. Die Exekutive setzt den Rahmen und die Ziele für die Entwicklung der Gemeinde fest. Dabei hat auch das Wünschbare Platz. Die vorgenommenen Ziele sollten keine Zukunftsphantasien sein, sondern bei Bedarf auch realisiert werden können.

Der vorliegende Finanzplan zeigt die mutmassliche Entwicklung der finanziellen Lage der Gemeinde für die nächsten Jahre.

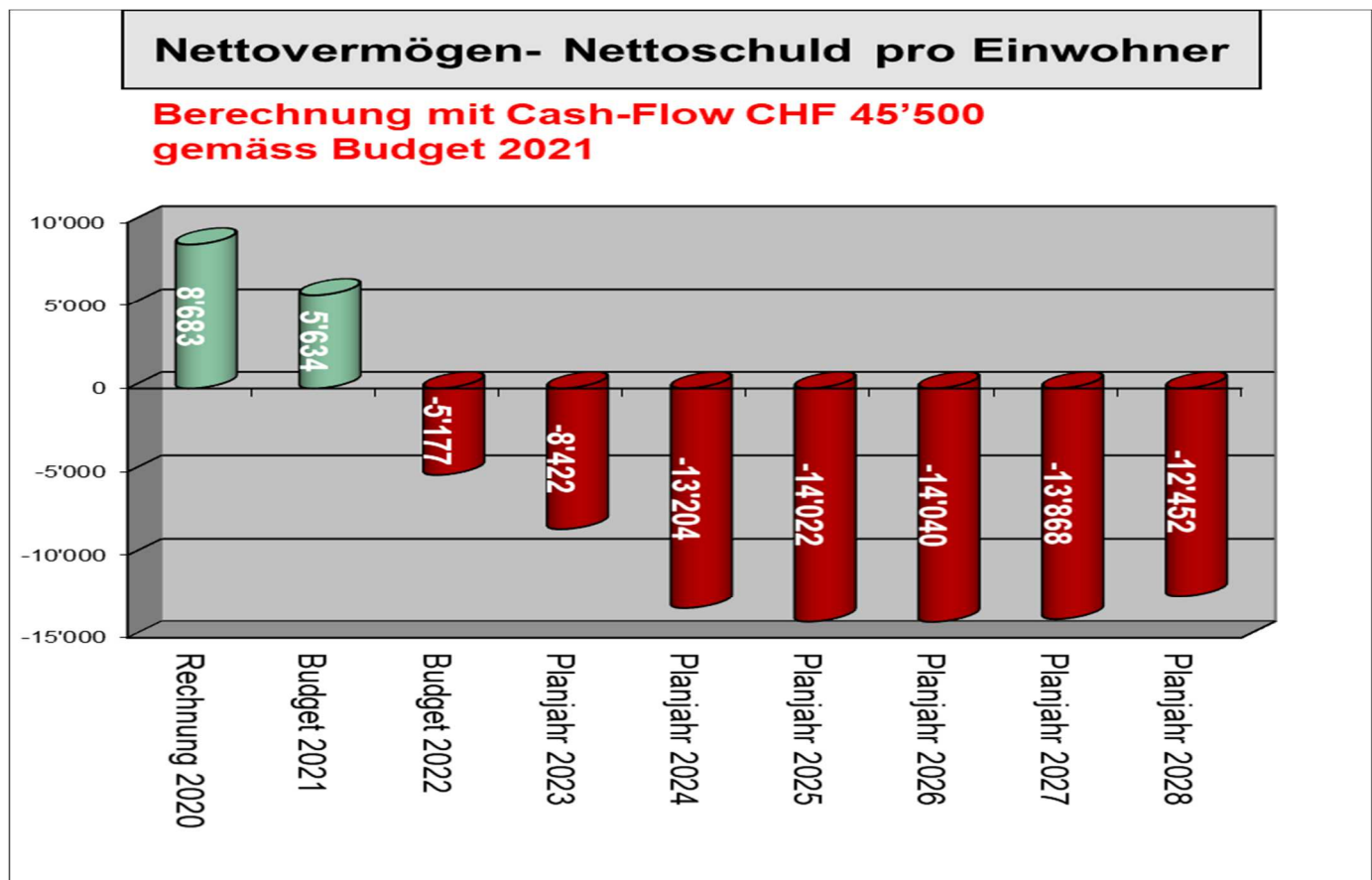
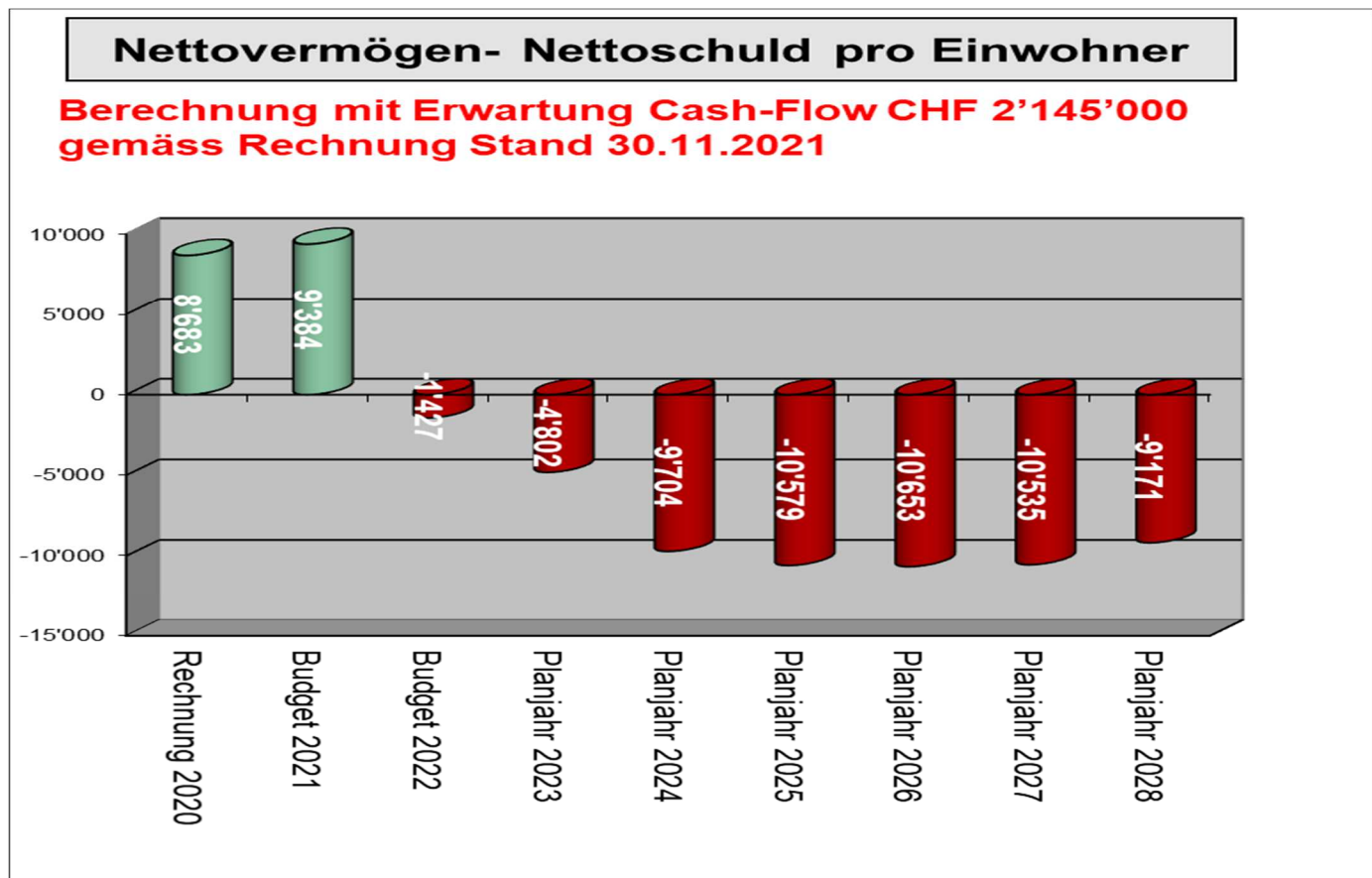
Nachstehend eine Übersicht über die jährlichen Investitionen

Jahr, Basis	Ausgaben CHF	Einnahmen CHF	Netto-investitionen CHF
2021, effektiv Stand Budgetierung	3'633'501	1'932'448	1'701'053
2022, Budget	8'714'000	2'177'300	6'536'700
2023, Planjahr	7'935'000	5'306'000	2'629'000
2024, Planjahr	6'770'000	4'570'000	2'200'000
2025, Planjahr	5'950'000	4'545'000	1'405'000
2026, Planjahr	970'000	45'000	925'000
2027, Planjahr	850'000	45'000	805'000
2028, Planjahr	50'000	45'000	5'000
Gesamt 2021 – 2028	34'872'501	18'665'748	16'206'753

Bei den geplanten Investitionen ist eine vollständige Eigenfinanzierung nicht möglich. Trotzdem ist der Gemeindevorstand der Meinung, dass an den beabsichtigten Investitionen festgehalten werden soll. Das nach wie vor solide Vermögen und die sehr gute Liquidität der Gemeinde lassen dies zu.

Die Detailzahlen der Finanzplanung werden kurz vorgestellt. Durch die geplanten, grossen Investitionen wird sich die Gemeinde laut Gemeindeschreiber wieder verschulden. Da aber das Geschäftsjahr 2021 viel besser abschliesst als budgetiert und im Finanzplan bereits erfasst ist, hat dies direkten Einfluss auf die Verschuldung pro Einwohner. Er nimmt Bezug auf die erwarteten effektiven Zahlen aufgrund des Standes

Ende November 2021 sowie auf die prognostizierten Zahlen im Budget 2021 und zeigt die erheblichen Auswirkungen in den nachfolgenden Zusammenstellungen Nettovermögen/Nettoschuld pro Einwohner:



Diskussion:

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Die Gemeindeversammlung nimmt Kenntnis über die Finanzplanung der Gemeinde Lantsch/Lenz bis im 2028.

Trakt. 5 Festsetzung Steuerfuss 2022

Die Budget- und Finanzplanberechnungen basieren auf einem Steuerfuss von 75% der einfachen Kantonssteuer.

Diskussion:

Das Wort wird nicht gewünscht.

Der Gemeindevorstand beantragt:

✓ Den Steuerfuss von 75% der einfachen Kantonssteuer auch im 2022 zu belassen.

Abstimmung:

Mit 30 JA-Stimmen folgen alle Anwesenden dem Antrag des Gemeindevorstandes. Der Steuerfuss wird weiterhin 75% der einfachen Kantonssteuer betragen.

Trakt. 6 Regelung Grundstückerwerb durch Personen im Ausland

Die Festlegung der Quote für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland kann jedes Jahr neu festgelegt werden. Die Ausländerquote für den Grundstückverkauf aus Gesamtüberbauungen in unserer Gemeinde liegt momentan bei 100%. Ebenfalls möglich waren bis anhin Einzelobjekte schweizerischer Veräusserer und Zweithandwohnungen von Ausländern an Ausländer zu verkaufen.

Diskussion:

Von der Diskussion wird nicht Gebrauch gemacht.

Der Gemeindevorstand beantragt:

✓ Die Quote wie bis anhin zu belassen.

Sämtliche anwesenden Stimmberechtigte sind mit der bisherigen Quote für den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland einverstanden.

Trakt. 7 Informationen Gemeindevorstand

Aufgrund der erschreckend steigenden Corona-Infektionen bittet [REDACTED] die empfohlenen und vorgegebenen Schutzmassnahmen einzuhalten. Es darf nicht so weit kommen, dass die Spitäler über Triagen entscheiden müssen.

Heute ist für Vorstandsmitglieder [REDACTED] die letzte Gemeindeversammlung. Sie dankt allen, die bei ihrer 12jährigen Vorstandstätigkeit kritisch gewesen sind und auch allen, die sie unterstützt und ihr Vertrauen entgegengebracht haben.

Martin [REDACTED] fragt nach, ob die Snowfactory nun mit Holz verkleidet wurde.

Der Gemeindepräsident beantwortet die Frage dahingehend, dass die Holzverkleidung noch nicht vorgenommen wurde. Es besteht die Absicht an der Snowfactory eine Reklametafel zu montieren.

[REDACTED] will den neusten Stand im Zusammenhang mit der geplanten Molok-Sammelstelle beim Volg Laden erfahren.

Bedauerlicherweise konnte laut Gemeindepräsident mit den Eigentümern der Parzelle 167 keine Einigung gefunden werden. Es muss ein neuer Standort evaluiert werden.

[REDACTED] teilt mit, dass er die Protokolle der Gemeindeversammlungen vom 27.09.2021 und 31.10.2021 auf der Webseite der Gemeinde nicht gefunden hat.

Die Protokolle wurden auf www.lantsch-lenz.ch unter aktuelle Mitteilungen publiziert, erwähnt der Gemeindeschreiber.

[REDACTED] ist es sauer aufgestossen, dass der Gemeindevorstand an der letzten Gemeindeversammlung beim Traktandum Verpflichtungskredit von CHF 450'000 an die [REDACTED] nicht über die Aktien-Übernahme durch [REDACTED] orientiert hat. Er ist fast sicher, dass der Gemeindevorstand bereits bei der Gemeindeversammlung über den Vorgang informiert war. Er findet dies nicht ganz fair und bemängelt die Transparenz.

Der Gemeindepräsident erwidert, dass der Gemeindevorstand erst am Mittwoch vor der Gemeindeversammlung vom 31.10.2021 über die Aktienübernahme informiert wurde. Er hätte die Gemeindeversammlung gerne informiert, es wurde aber Stillschweigen vereinbart, weil der Vertrag noch nicht unterzeichnet war und beispielsweise das Personal der [REDACTED] nicht über den Vorgang informiert war. Der Hauptaktionär der [REDACTED] hat gewechselt, für die Weiterentwicklung der Biathlon Arena ändert sich ansonsten nichts, die Regelungen, resp. Verträge werden übernommen.

[REDACTED] hat festgestellt, dass in St. Cassian die Willkommenstafel, welche im Sommer mit Geranien bepflanzt wird, demontiert wurde. Er findet dies schade.

[REDACTED], Präsident von Lantsch/Lenz Tourismus erklärt, dass Abklärungen mit der [REDACTED] betreffend Destinationstafeln im Gange sind. Die Willkommenstafeln sind auf der Pendenzenliste für das Jahr 2022 erfasst.

Abschliessend dankt der Gemeindepräsident für die Teilnahme an der heutigen Gemeindeversammlung und wünscht allen frohe Festtage und im 2022 alles Gute.

Lantsch/Lenz, 01.12.2021

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Willi Simon

Fravi Ursin

Genehmigt am: